

[REDACTED]

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung

[REDACTED]

65021 Wiesbaden

[REDACTED]

02. April 2007

III 3 –061g1401#HASG-EGAnpG-E/Anhörg
Änderung des Hess. Architekten- und Stadtplanergesetz

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Rahmen der Anpassung des HASG an das Recht der Europäischen Gemeinschaften ist es verwunderlich, dass die Fortbildungspflicht und der Nachweis der Erfüllung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt wird. Bayern und Baden – Württemberg halten eine Nachweispflicht für verzichtbar. Auch die Kammern dieser Länder vertrauen auf das Eigeninteresse der von ihnen vertretenen Mitglieder an einer hohen Qualität und ständigen Weiterbildung. Auch sind die Architektur - Schöpfungen in diesen Ländern eher überdurchschnittlich.

Anders in Hessen, wo die ASKH die Fortbildungsverpflichtung und die Nachweise bürokratisch praktiziert, so dass sich immer mehr Mitglieder von ihrer Kammer in „entmündigender und herabwürdigender Umgangsweise“ behandelt sehen, was mit zahlreichen Schreiben der ASKH an ihre Mitglieder belegt werden kann.

Die ASKH verweist in rüder Form auf die von den Kammergremien als Anlage 1 zur Hauptsatzung beschlossene Fortbildungsordnung und leitet daraus Verstöße gegen die Fortbildungspflicht aus § 17 Abs. 3 HASG ab.

Als Sanktionen werden von der Geschäftsführung der Kammer ein berufsordnungsrechtliches Verfahren gemäß § 18 HSAG mit Geldauflagen bis 25.000. Euro oder ein Ausschluss aus der ASKH angedroht. Auch ergeht der Hinweis, dass das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr im Versorgungswerk versichert sein kann.

Dies kommt einem Berufsverbot und einer Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage gleich.

Hier ist der Gesetzgeber bei der Änderung des HASG gefordert, Klarstellungen zu schaffen:

Die nach der Fortbildungsordnung und § 18 Abs. 6 HASG möglichen Sanktionen einer Löschung der Eintragung in dem Berufsverzeichnis der Architekten und Stadtplaner oder einer existenzbedrohenden „Geldauflage bis fünfundzwanzigtausend Euro“ ist ein Eingriff in die Berufsfreiheit. In die geschützte Freiheit der beruflichen Betätigung greift eine Fortbildungsordnung mit dem Inhalt ein, dass an die Missachtung der Weiterbildungspflichten existenzbedrohende Sanktionen geknüpft werden. Dieser Eingriff ist rechtswidrig, insbesondere fehlt es für diese Vorgehensweise an einer gesetzlichen Grundlage.

Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung sind nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, die durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt wird (vgl. BVerfGE 94, 372, 390). Die aus Gründen des Gemeinwohls unumgänglichen

[REDACTED]

Beschränkungen des Grundrechts stehen unter dem Gebot der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Eingriffe in die Berufsfreiheit dürfen deshalb nicht weiter gehen, als es die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern (vgl. BVerfGE 54, 301, 313). Eingriffszweck und Eingriffsintensität müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. (BVerfGE 101, 331).

Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG erlaubt Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Angriffs deutlich erkennen lässt. Dabei muss der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen treffen, soweit sie gesetzlicher Regelung zugänglich sind. Eine ausdrückliche Rechtsvorschrift, die die Kammer ermächtigt, nicht – nach ihrer Vorgabe – weitergebildete Mitglieder von der Berufsausübung auszuschließen, besteht nicht.

Die Fortbildungsordnung selbst kommt als zureichende Rechtsgrundlage einer Berufsausübungsregelung nicht in Betracht, denn es ist gerade der Sinn des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG die Regelung der Berufsausübung der vollziehenden Gewalt zu entziehen und dem Gesetzgeber zu überweisen.

Die Fortbildungsordnung ist formell wie auch materiell rechtlich betrachtet keine Rechtsnorm.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Kammer gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 HASG reicht nicht aus, um die Sanktionen gemäß § 6 Abs. 2 der Fortbildungsordnung ASKH in Verbindung mit § 18 HASG zu tragen.

Es kann nicht der Kammer überlassen werden, was allenfalls durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu regeln wäre. Auch dann wäre der pauschale Verweis auf § 18 HASG äußerst bedenklich, da die in § 18 Abs. 6 angedrohten Sanktionen nicht differenziert an den jeweiligen Unrechtstatbestand angepasst sind.

In dieser Form verstößt die Sanktionskette gegen das Bestimmungsgebot, das für alle hoheitlichen Sanktionen unverzichtbar ist. Jeder Betroffene, der gegen Berufspflichten verstößt, muß in etwa vorhersagen können, in welchem Umfang Sanktionen drohen.

Ein Ermessensspielraum des Kammervorstandes oder der Geschäftsführung in dem Umfang des § 18 Abs. 6 HASG auf der Basis einer Fortbildungsordnung ist unzulässig.

Neben den oben geschilderten Problemen, die im Gesetz geregelt werden können, wünschen sich viele Mitglieder eine stärkere Staatsaufsicht zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber der Kammer.

So werden die Mitglieder der ASKH durch hohe Beiträge und Gebühren – insbesondere hohe Gebühren für von der Kammer angebotenen Fortbildungsveranstaltungen - belastet. Die Kammer neigt nach Erfahrungen zahlreicher Mitglieder dazu, von Mitgliedern nachgewiesenen eigenen Fortbildungen nicht anzuerkennen, obwohl ihr kein Fortbildungsmonopol zusteht. Auch werden für Veranstaltungen von Firmen, die mit der Kammer kooperieren und Gebühren gemäß § 5 (3) Fortbildungsordnung entrichten, Fortbildungspunkte anerkannt.

Insofern wäre es wünschenswert, wenn die nach § 19 HASG bestimmte Aufsichtsbehörde die notwendigen Geschäftsprüfungen der Kammer im Hinblick auf Fortbildung, Gebühren und Personalvermehrung durchführen und rechtswidrige Entscheidungen zu Lasten der Mitglieder außer Kraft setzen würde.

Mit freundlichen Grüßen